

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Schütte Werbedesign GmbH

1. Leistungen der Schütte Werbedesign GmbH (SWD)

Der umseitig vereinbarte Preis beinhaltet die

- a) Vermietung der Werbefläche und des Werbeschildes,
- b) Anfertigung des Werbeschildes (vierfarbig),
- c) Die Montage des Werbeschildes.

2. Anfertigung

Der Mieter (Kunde) stellt der SWD bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen nach Vertragsabschluss die zur Anfertigung des Werbeschildes erforderlichen geeigneten Text- und Gestaltungsunterlagen zur Verfügung. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, erfolgt das Übersenden eines Entwurfes von der SWD an den Mieter nach freiem Ermessen der SWD. Der Mieter ist verpflichtet, Genehmigung oder Änderungswünsche, unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Erhalt des Entwurfes der SWD mitzuteilen. Für unter Folie angebrachte Fotos wird seitens der SWD keine Haftung übernommen.

3. Rücktrittsrecht oder Schadensersatz

Stellt der Mieter die erforderlichen Text- oder Gestaltungsunterlagen nicht fristgerecht zur Verfügung und teilt er der SWD seine Genehmigung oder Änderungswünsche nach Übersendung des Entwurfes nicht fristgerecht mit, ist die SWD berechtigt, nach vorangegangener Fristsetzung und Ablehnungsandrohung die weitere Erfüllung abzulehnen und den vereinbarten Vergütungsanspruch abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen.

4. Sondervereinbarungen – Schriftform

Der Abschlussvertreter ist nicht bevollmächtigt, mündliche Sondervereinbarungen zu treffen. Er darf diese Bestimmung nicht aufheben. Sondervereinbarungen mit dem Abschlussvertreter – auch wenn diese auf einem gesonderten Blatt vermerkt sind – sind deshalb nur wirksam, wenn auf diese Vereinbarung schriftlich auf der Vorderseite des Vertrages hingewiesen wird. Dies gilt insbesondere auch für Platzierungs- und Konkurrenzausschlussvereinbarungen. SWD behält sich vor, den Sondervereinbarungen innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu widersprechen. Gegengeschäfte mit dem Abschlussvertreter sind für die SWD nicht bindend.

5. Laufzeit und Vertragsbeginn

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit erstmaliger Anbringung des Werbeschildes. Die SWD zeigt dem Mieter die Anbringung durch Übersendung der Erstrechnung an, wobei das Anbringungsdatum Beginn der Mietzeit ist, falls nicht ein anderer Rechnungszeitraum ausgewiesen ist. Will der Mieter den danach bestimmten Vertragsbeginn nicht anerkennen, muss er innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungserhalt, spätestens aber bei Zahlung der Erstrechnung der Angabe der SWD widersprechen.

6. Verlängerung und Kündigung

Der Vertrag verlängert sich um die vereinbarte Dauer, höchstens aber um jeweils drei Jahre, wenn der Mieter oder Vermieter das Vertragsverhältnis nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

7. Fälligkeit des Mietzinses

Die Miete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer wird mit dem Tage der Anbringung des Werbeschildes im voraus fällig. Bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise zu Beginn eines jeden Vertragsjahres. Für die Verlängerung gilt dies entsprechend. Zahlt der Kunde trotz zweifacher Mahnung eine fällige Teilforderung nicht, wird die vertraglich vereinbarte Restmiete bis zum Ablauf der laufenden Vertragsperiode insgesamt fällig. In diesem Falle ist die SWD von ihrer Leistungspflicht befreit.

8. Gewährleistung

Mängelanzeigen, insbesondere bezüglich der Platzierung, der Gestaltung und das Abhandenkommen des Werbeschildes hat der Mieter schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eingang der schriftlichen Anzeige sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte sind auch insoweit ausgeschlossen, als sie auf einer saisonbedingten oder kurzfristigen Schließung von Sportstätten oder Entfernung des Werbeschildes, der vorübergehenden Beeinträchtigung der Werbemaßnahme durch Umbauten oder vergleichbaren Maßnahmen Dritter beruhen. Keine Gewährleistungsrechte auch bei vorübergehender Nicht-Sichtbarkeit der Werbung während Umbauten, Turnieren, überregionalen oder artfremden Veranstaltungen. Längere Beeinträchtigung der Werbung wird an die Vertragslaufzeit angehängt. Wechselbild-Werbungen sind nur in zeitlichen Intervallen sichtbar.

9. Betriebsaufgabe – Betriebsänderung

Aufgabe oder Übertragung des Betriebes führen nicht zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, sondern sind ohne Einfluss auf die Zahlungspflicht des Mieters. Während einer Verlängerungsperiode hat der Mieter, sobald er die Betriebsaufgabe nachweist, das Recht, eine vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses gegen Zahlung einer Abstandssumme in Höhe von 50% der bis zum Ende der jeweiligen Verlängerungsperiode zukünftig fällig werdenden Miete und der gesamten bereits fällig gewordenen Miete zu verlangen.

Änderungen des Werbeschildes wegen Firmenänderung oder aus sonstigen Gründen sind kostenpflichtig. Während des Verlängerungszeitraumes hat der Mieter jedoch Anspruch auf einmalige kostenlose Änderung.

10. Änderung der Platzierung, des Werbebereiches und des Werbeortes

Die SWD ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit jederzeit eine Änderung der Platzierung des Werbeschildes auf vorhandenen Anlagen vorzunehmen, sofern nicht eine dies ausschließende Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde. Dies gilt entsprechend für eine Verlegung des Werbebereiches am Werbeort. Eine Änderung des Werbeortes ist nur mit Zustimmung des Mieters zulässig. Ist die Durchführung der Werbemaßnahme am vereinbarten Werbeort der SWD nicht möglich, wird der Mieter von seiner Zahlungspflicht für die Zukunft frei. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

11. Sonstiges

Die vorstehenden Vereinbarungen gelten nicht für Verträge, die lediglich den Kauf oder die Herstellung eines Werbeschildes beinhalten. Mietet der Kunde lediglich einen Anbringungsplatz an, ohne dass die SWD für die Herstellung des Schildes verpflichtet ist, finden nur die Ziffern 4, 6, 9, 10 Anwendung. Ziffer 5 und 7 gelten mit der Maßgabe, dass die Laufzeit mit Vertragsabschluss beginnt und die vereinbarte Miete zu diesem Zeitpunkt fällig wird.

Die SWD bleibt Eigentümer der von ihr gefertigten Werbeschilder.